

Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung
vom 4. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundsätze	
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlage	5
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Mehrwertsteuer	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 9	Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	6
Art. 10	Gebührenverzicht und –stundung	6
Art. 11	Kostenvorschuss	6
Art. 12	Fälligkeit	7
Art. 13	Verzugszins	7
Art. 14	Gebührenverfügung	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung	8
2.	Einzelne Gebühren	
2.1	Allgemeine Verwaltung	
Art. 17	Schreib-, Ausfertigungs- und Zustellgebühren	8
Art. 18	Leistungen Dritter	8
Art. 19	Gesuch um Informationszugang	8
2.2	Präsidiales	
Art. 20	Bürgerrecht	8
Art. 21	Gastgewerbepatente	9
Art. 22	Abgabe auf begrannten Wassern	9
2.3	Bau und Werke	
Art. 23	Grundsatz Raumplanung	9
Art. 24	Grundsatz Baupolizei	9

2.4	Sicherheit und Bevölkerung	
2.4.1	Einwohnerkontrolle	
Art. 25	Einwohnerkontrollgebühren	10
2.4.2	Gemeindepolizei	
Art. 26	Polizeiliche Bewilligungen	10
Art. 27	Verlustanzeigen	10
Art. 27	Fundsachen	10
Art. 29	Polizeieinsätze	10
Art. 30	Hundeabgabe	10
Art. 31	Waffenerwerbsscheine	11
2.4.3	Feuerwehr	
Art. 32	Feuerwehrwesen	11
2.5	Steuern	
Art. 33	Ausweise und Bescheinigungen	11
Art. 34	Verkehrswertberechnungen	11
2.6	Soziales	
Art. 35	Betriebsbewilligungen	11
Art. 36	Bescheinigungen	11
2.7	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	
Art. 37	Betreibungsamt	12
Art. 38	Gemeindeammannamt	12
2.8	Benützungsgebühren	
Art. 39	Benützung öffentlicher Grund	12
Art. 40	Parkgebühren	12
Art. 41	Infrastruktur	13
Art. 42	Bauwasser	13
Art. 43	Bibliothek	13
Art. 44	Hallenbad	13
Art. 45	Weitere Räumlichkeiten	13
2.9	Rechtspflege	
Art. 46	Friedensrichter	13
3.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 47	Übergangsbestimmungen	14
Art. 48	Inkrafttreten	14

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 folgende Verordnung:

1. Allgemeine Grundsätze

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und der Betriebe,
- b) Leistungen der von der Verwaltung beauftragten Dritten
- c) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Gegenstand der
Verordnung

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Gebührenpflicht

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3

¹ Wer nicht in dieser Verordnung oder im Gebührentarif des Gemeinderates aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Gebühren für
weitere
Leistungen

² Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif und/oder der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - nach dem Legalitätsprinzip
 - nach dem Äquivalenzprinzip
 - nach dem Kostendeckungsprinzip
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.
- ³ Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.

Bemessungs-
grundlage

Art. 5

- ¹ Mit Ausnahme der Gebühren, welche durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind, legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenansätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Der Gemeinderat legt im Gebührentarif den Verrechnungsansatz für den Personaleinsatz fest.
- ³ Der Gebührentarif und dessen Anpassung werden publiziert.

Gebührentarif

Art. 6

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer

Art. 7

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Zuständigkeit zur
Gebührenfest-
setzung

Art. 8

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die im Gebührentarif festgesetzten Beträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Aussergewöhn-
licher Aufwand

Art. 9

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Gebührener-
mässigung bzw. -
erhöhung

Art. 10

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe vorliegen.

Gebührenverzicht
und -stundung

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 10 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 11

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Kostenvorschuss

³ Steht die Leistung im Interesse einer Privatperson, kann die Leistung nach § 15 VRG von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.

Art. 12

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Der Gemeinderat kann im Gebührentarif einen Mindestbetrag festlegen, ab welchem eine Gebühr per Rechnung beglichen werden kann. Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Fälligkeit
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen nach den übergeordneten Bestimmungen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. Verzugszins
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. Gebühren-
verfügung
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15

- ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. Mahnung und
Betreibung
- ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Verjährung

2. Einzelne Gebühren

2.1 Allgemeine Verwaltung

Art. 17

Die Schreib-, Ausfertigungs- und Zustellgebühren sind in den Gebührenansätzen enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Schreib-,
Ausfertigungs-
und
Zustellgebühren

Art. 18

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet.

Leistungen Dritter

Art. 19

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Gesuch um
Informations-
zugang

2.2 Präsidiales

Art. 20

Die Behandlungs- und Bearbeitungsgebühren für Einbürgerungsgesuche von Schweizerinnen und Schweizer und von ausländischen Staatsangehörigen sowie für Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Bürgerrecht

Art. 21

Die Gebühren für Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe sowie für vorübergehende Betriebe legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Gastgewerbe-
patente

Art. 22

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Es gelten die kantonalen Bestimmungen über das Gastgewerbe.

Abgabe auf
gebrannten
Wassern

2.3 Bau und Werke

Art. 23

Aufwendungen für raumplanerische Arbeiten im Hinblick auf eine spätere Erschliessung sowie Be- oder Überbauung (z.B. Sondernutzungsplan, Gestaltungsplan etc.), die im Interesse von privaten oder juristischen Personen ausgeführt werden, werden nach Aufwand verrechnet. Dazu gehören Publikationskosten und die Kosten Dritter.

Grundsatz
Raumplanung

Art. 24

- ¹ Für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen werden grundsätzlich pauschale Behandlungs-, Bewilligungs- und Bauabnahmegebühren erhoben. Diese decken den Aufwand für die Verfahrensadministration, die Prüfung, den baurechtlichen Entscheid und die gesetzlichen Kontrollen im Regelfall.
- ² Die einzelnen Gebührenansätze sowie die Bestimmungen über die Reduktion und Erhöhung der Bewilligungsgebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.
- ³ Mehrkosten gegenüber dem Regelfall (z.B. Aufforderungen zur Einreichung von Baugesuchen, Mahnungen, Auskünfte, Aktenkorrekturen und –ergänzungen, Augenscheine, Voranfragen, Vor- und Zwischenbesprechungen, vermehrte Kontrolltätigkeiten, weitere Nebenleistungen etc.) und ausserordentliche Aufwendungen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Dazu gehören auch Kosten Dritter.

Grundsatz
Baupolizei

2.4 Sicherheit und Bevölkerung

2.4.1 Einwohnerkontrolle

Art. 25

- ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt Meldegebühren sowie Gebühren für Auszüge aus dem Einwohnerregister, Zeugnisse und Bescheinigungen sowie für Adressauskünfte.
- ² Soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist, werden die Gebühren vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Einwohner-
kontrollgebühren
- ³ Für die ausländerrechtlichen Gebühren gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung. Diese Gebühren sind nicht im Gebührentarif enthalten und sind zusätzlich geschuldet.

2.4.2 Gemeindepolizei

Art. 26

Die Gebühren für polizeiliche Bewilligungen legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest. Polizeiliche
Bewilligungen

Art. 27

Für das Anzeigen eines Ausweisverlustes können Schreibgebühren erhoben werden. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Verlustanzeigen

Art. 28

Werden Fundgegenstände durch die Polizei vermittelt und ausgehändigt, kann dafür eine Gebühr erhoben werden. Diese wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Fundsachen

Art. 29

Für Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Anlässen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Polizeieinsätze

Art. 30

Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine Einschreibgebühr sowie eine jährliche Hundeabgabe. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat gestützt auf die kantonale Hundegesetzgebung im Gebührentarif festgelegt. Hundeabgabe

Art. 31

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Waffen-
erwerbsscheine

2.4.3 Feuerwehr

Art. 32

Für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes werden gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts- oder Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich erhoben. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Art. 3 dieser Verordnung.

Feuerwehrwesen

2.5 Steuern

Art. 33

Der Gemeinderat legt die Bearbeitungsgebühren für Ausweise und Bescheinigungen im Gebührentarif fest.

Ausweise und
Bescheinigungen

Art. 34

¹ Wird eine Verkehrswertberechnung im Auftrag einer privaten oder juristischen Person erstellt, wird der effektive Aufwand verrechnet.

Verkehrswert-
berechnungen
Liegenschaften

² Für Verkehrswertberechnungen im Zusammenhang mit Grundsteuern werden keine Gebühren erhoben.

2.6 Soziales

Art. 35

Für die Behandlung von Gesuchen für den Betrieb einer Kindertagesstätte oder eines Hortes sowie deren Bewilligung werden Gebühren erhoben. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Betriebsbe-
willigungen

Art. 36

Der Gemeinderat legt die Bearbeitungsgebühren für Bescheinigungen im Gebührentarif fest.

Bescheinigungen

2.7 **Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

Art. 37

Die Gebühren im Betreuungswesen werden gestützt auf die eidgenössische Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben.

Betreibungsamt

Art. 38

¹ Die gemeindeammannamtlichen Gebühren richten sich nach den kantonalen Empfehlungen für den Bezug von Gebühren der Gemeindeammannämter des Kantons Zürich.

² Für gemeindeammannamtliche Geschäfte wird in der Regel eine Grundgebühr sowie Gebühren nach Aufwand erhoben. Diese decken den Aufwand für die Verfahrensadministration. Verursachen Dienstleistungen einen geringen Aufwand können Pauschalgebühren vorgesehen werden.

Gemeinde-
ammannamt

³ Wo keine übergeordneten Bestimmungen gelten, legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenansätze im Gebührentarif fest.

2.8 **Benützungsgebühren**

Art. 39

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beanspruchten Fläche sowie nach der zeitlichen Beanspruchung. Die einzelnen Gebührenansätze werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Benützung
öffentlicher Grund

Art. 40

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Dauer der Beanspruchung erhoben.

² Für klar definierte Personenkreise und Zwecke können Parkkarten abgegeben und dafür pauschale Parkgebühren vorgesehen werden.

Parkgebühren

³ Der Gemeinderat legt die einzelnen Bestimmungen und Ansätze im Gebührentarif fest.

Art. 41

Die Verwaltung kann privaten oder juristischen Personen Mobiliar (insbesondere Veranstaltungsmobiliar) zu Mietzwecken überlassen. Dafür ist eine Ausleih- und Mietgebühr zu entrichten. Diese wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Infrastruktur

Art. 42

Der Bezug von Bauwasser ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist vom Bauvolumen abhängig und wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Bauwasser

Art. 43

¹ Für die Benützung der Bibliothek und die Ausleihe von Medien werden Einschreibe- sowie Benützungs- und Ausleihgebühren erhoben. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Bibliothek

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien, werden Mahngebühren erhoben. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 44

Für die Benützung des Hallenbades werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Eintritts- und Abonnementspreise im Gebührentarif fest. Hallenbad

Art. 45

Für die Benützung weiterer Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Weitere Räumlichkeiten

2.9 Rechtspflege

Art. 46

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren. Friedensrichter

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Übergangsbestimmungen

Art. 48

Diese Verordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Die Gebührenverordnung vom 18. Juli 2016 sowie dieser Verordnung widersprechende Beschlüsse und Anordnungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben. Inkrafttreten

Gemeindeversammlungsvorsteherschaft Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Beat Meier
Gemeindeschreiber